

785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (733 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz).

Der Unterrichtsausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. Es wurde beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Anna Czerny, Czettel, Harwalik, Dr. Hofeneder, Dr. Stella Klein-Löw, Kranebitter, Kulhanek, Mahnert, Mark, Dr. Neugebauer, Lola Solar und Doktor Winter angehörten.

Der erwähnte Unterausschuß hat in mehrstündigen Sitzungen am 10., 12., 13. und 16. Juli 1962 die Regierungsvorlage einer eingehenden Vorberatung unterzogen. Der Unterrichtsausschuß hat sich in einer Sitzung am 16. Juli 1962 mit dem vom erwähnten Unterausschuß vorgeschlagenen Gesetzestext befaßt.

Im einzelnen ist zu den vom Unterrichtsausschuß auf Vorschlag des Unterausschusses angenommenen Abänderungen des Gesetzestextes der Regierungsvorlage folgendes zu bemerken:

Zu § 2:

Der Ausschuß hat zur Verdeutlichung der den Erziehungszielen der österreichischen Schule zugrundeliegenden Wertordnung eine Umformulierung des ersten Satzes des § 2 Abs. 1 vorgenommen.

Zu § 4:

Im Abs. 2 wurde lediglich eine stilistische Abänderung der lit. b vorgenommen. Dem Abs. 3 wurde die Bestimmung angefügt, daß bei Privatschulen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur — wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen — eine Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis, sondern auch nach der Sprache zulässig ist.

Zu § 7:

Aus logischen Gründen wurden die Abs. 2 und 3 umgestellt, so daß nunmehr Abs. 1 und Abs. 2 die Schulversuche an öffentlichen Schulen, Abs. 3 die Schulversuche an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht regeln und Abs. 4 die gemeinsamen Bestimmungen enthält.

Zu §§ 9, 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Bewährung der bisher nur in Tirol bestehenden Ausbauf orm der Volksschuloberstufe hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, eine eigene Bezeichnung (Ausbauvolksschule) dafür vorzusehen.

Zu § 19:

An dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzestext hat der Ausschuß keine Änderungen vorgenommen. Es wurde in der Debatte zu diesen Bestimmungen ausdrücklich festgestellt, daß dem Schulerhalter Parteistellung im Verwaltungsverfahren und damit das Recht zukommt, die Tätigkeit der Behörden in Anspruch zu nehmen.

Zu §§ 25 und 27:

Der Ausdruck „Spezialsonderschule“ wurde durch die Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ersetzt. Ferner wurden in einem neuen Abs. 2 des § 25 sowie in einem neuen Abs. 2 des § 27 nähere Bestimmungen über Klassen beziehungsweise Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder getroffen.

Zu §§ 28 und 29:

Bei der Regelung des polytechnischen Lehrganges wurde durch eine Anfügung im § 28 ausdrücklich normiert, daß Schüler, deren Berufsentscheidung bereits festgelegt ist, keinen berufsorientierenden Unterricht erhalten. Eine bereits

2

erfolgte Berufsentscheidung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Lehrvertrag oder ein Vorvertrag auf einen Lehrvertrag für die Zeit der Beendigung des polytechnischen Lehrganges abgeschlossen wurde. Im Lehrplan des polytechnischen Lehrganges (§ 29) wurden vom Ausschuss geringfügige Änderungen vorgenommen. Der Ausschuss gab seiner Meinung Ausdruck, daß das Lehrfach „Lebenskunde“ die Umgangslehre miteinbegreift und daß Sozialkunde als umfassender Gegenstand gelehrt werden soll, worunter auch Staatsbürgerkunde als wesentlicher Teil der Sozialkunde fällt. Ferner bekundete der Ausschuss den Wunsch, daß die Zusammenarbeit zwischen der Berufsberatung der Arbeitsämter und den Schulen auch im polytechnischen Lehrgang gemäß der bisherigen Übung erfolgen soll.

Zu § 36:

Nach den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Bezeichnungen der einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen hätte es ein Realgymnasium für Mädchen und ein Mädchenrealgymnasium gegeben. Um die Unterschiede deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat der Ausschuss die Bezeichnung „Mädchenrealgymnasium“ durch „wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen“ ersetzt. Die diesbezüglichen Änderungen wurden an den entsprechenden Stellen des Gesetztextes vorgenommen.

Zu § 39:

Bezüglich des Lehrplanes der allgemeinbildenden höheren Schulen vertrat der Ausschuss die Auffassung, daß vor allem im Hinblick darauf, daß von der Einführung eines fünften Volksschuljahres abgesehen wurde, der Unterricht in der ersten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen so zu gestalten ist, daß die behutsame Überleitung der Schüler vom ungefächerten Gesamtunterricht der Volksschule zum gefächerten Unterricht der höheren Schulen wie auch der Hauptschule gewährleistet erscheint. In diesem Sinne ist auch eine möglichst Konzentration mehrerer Fächer bei einem Lehrer anzustreben.

Aus den gleichen Erwägungen hat der Ausschuss den Beginn des Lateinunterrichtes im Gymnasium mit der dritten Klasse festgesetzt, um zu vermeiden, daß dem Beginn des Fremdsprachunterrichtes in der ersten Klasse unmittelbar der Beginn des Lateinunterrichtes in der zweiten Klasse, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, folgt. Durch diese Änderung tritt gegenüber den gegebenen Verhältnissen in den westlichen Bundesländern eine Verkürzung, in den östlichen Bundesländern eine Verlängerung des Lateinunterrichtes in den Gymnasien um ein Jahr ein. In diesem Zusammenhange gab der Ausschuss dem Wunsche Ausdruck, daß der Bedeutung des Lateinunterrichtes dadurch Rech-

nung getragen wird, daß im Lehrplan des Gymnasiums die derzeit in den Gymnasien der westlichen Bundesländer bestehende Gesamtwochenstundenzahl des Lateinunterrichtes vorgesehen wird. In ähnlicher Weise soll die Gesamtwochenstundenzahl des Griechischunterrichtes, dessen Dauer bereits in der Regierungsvorlage gegenüber den in den westlichen Bundesländern bestehenden Verhältnissen um ein Jahr verkürzt wird, der dort gegebenen Gesamtwochenstundenzahl angenähert werden.

Bezüglich des Lehrplanes des musisch-pädagogischen Realgymnasiums wünschte der Ausschuss, daß beim Philosophischen Einführungsunterricht auf die pädagogisch-psychologischen Aspekte Wert gelegt wird, die für diese Form der allgemeinbildenden höheren Schule von besonderer Wichtigkeit erschienen. Als Freigegegenstand hat der Ausschuss auch für diese Schultype Maschinschreiben vorgesehen.

Zu § 40:

Bezüglich der im Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit des Übertrittes von der Hauptschule in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung stellte der Ausschuss fest, daß die Erfüllung des Erfordernisses derselben Fremdsprache beim Gymnasium nur in dessen 1. oder 2. Klasse in Frage kommt. Beim Übertritt in eine höhere Klasse wird jedenfalls eine Aufnahmeprüfung aus Latein abzulegen sein.

Zu § 41:

Für das Kunststudium ist in erster Linie nicht die Allgemeinbildung, sondern die spezielle künstlerische Begabung ausschlaggebend. Aus diesem Grunde wird schon bisher von allen Aufnahmewerbern die Ablegung einer Aufnahmeprüfung verlangt, gleichgültig, ob sie eine Reifeprüfung abgelegt haben oder nicht. Nach der Fassung der Regierungsvorlage wäre die Abhaltung einer Aufnahmeprüfung für Aufnahmewerber mit Reifezeugnis ausgeschlossen, wogegen die Akademie der bildenden Künste schwerwiegende Bedenken angemeldet hat. Diese Folge war bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage nicht beabsichtigt und wird durch die vom Ausschuss angenommene Änderung beseitigt.

Zu § 46:

Wie schon im Schulpflichtgesetz hat auch hier der Ausschuss veranlaßt, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Frage, ob ein Ausbildungsverhältnis einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis gleichzuhalten ist, ausschließlich auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu beurteilen sein wird.

Zu § 47:

Durch Anfügung eines neuen Abs. 2 wird ausdrücklich normiert, daß an jenen Berufsschulen, an denen Religion nicht als Pflichtgegenstand gelehrt wird, dieser Gegenstand als Freigegegenstand im Lehrplan vorzusehen ist.

Zu § 58:

Der Ausschuß befaßte sich bei Erörterung dieser Bestimmung auch mit der Frage der Ausstellung von Diplomzeugnissen an den Fachschulen für Musterzeichnen. Es wurde festgestellt, daß die Bezeichnung des Zeugnisses dieser Schulen mit den terminologischen Fragen zusammenhängt, die sich bei der Ausarbeitung eines Hochschulstudiengesetzes ergeben, und eine diesbezügliche Änderung der Regierungsvorlage daher nicht vorgenommen.

Hingegen hat der Ausschuß die Verlängerung der zweijährigen Fachschulen auf drei Jahre und der dreijährigen Fachschulen auf vier Jahre vorgesehen, um eine Benachteiligung der Lehrlinge, die vor Beginn ihrer Lehrzeit den polytechnischen Lehrgang besuchen müssen, zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Bestimmung über die Gestaltung der Lehrpläne dieser Fachschulen aufgenommen.

Zu § 63:

Der Ausschuß nahm eine Neuformulierung der Abs. 2 und 3 vor, um im Hinblick auf die Bedeutung der Sozialarbeit den Kreis der aufnahmeberechtigten Personen möglichst zu erweitern.

Zu § 69:

Hier wurde analog der Änderung des § 41 vorgegangen.

Zu §§ 79 bis 85:

Zur besseren Unterscheidung dieser Lehranstalten von den Fachschulen für Sozialarbeit wurde die Bezeichnung „Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit“ an allen in Frage kommenden Stellen des Gesetzestextes in „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ abgeändert. Bezüglich der Abschlußprüfung gab der Ausschuß dem Wunsch Ausdruck, daß im auszuarbeitenden Schulunterrichtsgesetz vorgesehen wird, daß über die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung ein Diplomzeugnis auszustellen ist.

Zu § 94:

Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß in Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, in denen auch Horterzieherinnen ausgebildet werden, ausnahmsweise auch männliche Schüler zum Zwecke der Ausbildung zum Horterzieher aufgenommen werden können.

Zu §§ 96 und 98:

In diesen Bestimmungen nahm der Ausschuß Ergänzungen vor, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausbildung von Horterzieherinnen in den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen notwendig schienen.

Zu § 120:

Als ergänzende Unterrichtsveranstaltung sah der Ausschuß die Einführung in die Volksbildung beispielsweise vor, wobei er unter „Volksbildung“ sowohl die Erwachsenenbildung als auch die außerschulische Jugenderziehung verstand.

Zu § 123:

Hiezu gab der Ausschuß der Meinung Ausdruck, daß die künftigen Lehrer an den Pädagogischen Akademien selbst Volksschullehrer gewesen sein, eine abgeschlossene akademische Ausbildung aufweisen und die erforderlichen charakterlichen Eigenschaften besitzen sollen.

Zu § 129:

Entsprechend der durch eine Einfügung im Text des Schulpflichtgesetzes erfolgten Beibehaltung einer hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht im Lande Vorarlberg wurden hier die erforderlichen Organisationsbestimmungen für diese Schulen vorgesehen.

Zu § 131:

Die vorgenommenen Änderungen des Abs. 1 des § 131 (§ 130 der Regierungsvorlage) stehen mit den vom Ausschuß vorgenommenen Einfügungen und Änderungen des Gesetzestextes im Zusammenhang.

Im Hinblick auf die notwendigen Vorsorgen in personeller und räumlicher Hinsicht wurde für einen Übergangszeitraum an Stelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 vorgesehen.

Zu § 132:

Die in diesem Paragraph der Regierungsvorlage enthaltene Verfassungsbestimmung wurde vom Ausschuß als entbehrlich erachtet, da die diesbezügliche Vorschrift bereits in der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz verankert ist.

Den Beratungen des Unterrichtsausschusses wohnte Bundesminister Dr. D r i m m e l mit Beamten seines Ressorts bei. An der abschließenden Debatte im Unterrichtsausschuß beteiligten sich außer dem Bundesminister die Ab-

4

geordneten Mahnert, Harwalik, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Neugebauer, Kranebitter, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Hofeneder, Kulhanek und Doktor Winter sowie der Berichterstatter.

Der Unterrichtsausschuß stellt nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der

Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (733 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1962

Lola Solar
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 733 der Beilagen.

1. Im § 2 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“
2. Im § 4 Abs. 2 hat lit. b zu lauten:
„b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;“
3. Im § 4 Abs. 3 sind nach den Worten „nach dem Bekenntnis“ die Worte „zulässig ist.“ zu streichen und die Worte „oder nach der Sprache zulässig ist.“ anzufügen.
4. Im § 7 wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 2 und der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3.
5. Im § 9 ist nach den Worten „Ausbauform der Volksschuloberstufe“ einzufügen: „(Ausbauvolksschule)“.
6. Im § 10 Abs. 2 sind die Worte „ausgebaute Volksschuloberstufe“ zu ersetzen durch das Wort: „Ausbauvolksschule“.
7. Im § 12 Abs. 2 sind die Worte „Ausbauform der Volksschuloberstufe“ zu ersetzen durch das Wort „Ausbauvolksschule“.
8. § 25 Abs. 2 lit. i hat zu lauten:
„i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;“
9. Dem § 25 ist folgender neuer Abs. 3 einzufügen:
„(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.“
10. Der bisherige Abs. 3 des § 25 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
11. Im § 27 ist das Wort „Spezialsonderschule“ zu ersetzen durch die Worte „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“. Der bisherige Text des § 27 mit dieser Abänderung erhält die Bezeichnung Abs. 1.
12. Dem § 27 ist als Abs. 2 anzufügen:
„(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.“
13. § 28 hat zu lauten:
„§ 28. Aufgabe des polytechnischen Lehrganges.
Der polytechnische Lehrgang hat im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in

der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen und bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sollen durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden.“

14. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Lehrplan des polytechnischen Lehrganges.

(1) Im Lehrplan des polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Zur Persönlichkeitsbildung: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Leibeserziehung;
- b) zur Festigung der allgemeinen Grundbildung: Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre; für Mädchen auch Hauswirtschaft und Kinderpflege;
- c) im Falle des § 28 letzter Satz zur Berufsorientierung: Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.“

15. Im § 30 Abs. 2 sind zwischen den Worten „nach ihrer Vorbildung“ und „in Klassen“ die Worte einzufügen: „und unter Bedachtnahme auf § 28 letzter Satz“.

16. Im § 36 hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen.“

17. Im zweiten Satz des § 37 Abs. 4 hat zwischen den Worten „Vollendung der Schulpflicht“ und den Worten „eine Berufsausbildung“ das Wort „entweder“ zu entfallen.

18. Im § 39 Abs. 1 Ziffer 2 hat lit. a zu beginnen:

„a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse), sowie
.....“

19. Im § 39 Abs. 1 Ziffer 2 hat lit. c zu beginnen:

„c) im wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:“

20. Im § 39 Abs. 4 Ziffer 2 ist nach der Aufzählung der Freigegegenstände der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „Maschinschreiben.“

21. Im § 40 Abs. 3 hat es im letzten Teil statt „an der die gleiche Fremdsprache gelehrt wird,“ zu heißen „an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird,“.

22. Im § 41 hat Abs. 2 zu beginnen:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen, wobei nach den Erfordernissen ...“.

23. Im § 45 Abs. 2 ist in der Aufzählung der Bezeichnungen das Wort „Bundes-Mädchenrealgymnasium,“ zu ersetzen durch die Worte: „Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,“.

24. Im § 45 Abs. 4 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(ausgenommen das wirtschaftskundliche Bundesrealgymnasium für Mädchen)“.

25. Im § 46 ist zwischen den Worten „in einem“ und „diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis“ einzufügen: „auf Grund gesetzlicher Vorschriften“.

26. Der bisherige Text des § 47 erhält die Bezeichnung Abs. 1; sodann ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) An jenen Berufsschulen, an denen Religion nach den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes nicht als Pflichtgegenstand gelehrt wird, ist Religion als Freigegegenstand vorzusehen.“

27. Im § 49 Abs. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche oder“.

28. Im § 49 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.“

29. Im § 58 hat Abs. 1 zu beginnen:

„(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang, wobei die bisher zweijährigen Fachschulen einen dreijährigen und die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie dienen der Erlernung ...“.

30. Im § 58 Abs. 1 ist das letzte Wort „erzielen“ zu ersetzen durch „vermitteln“.

6

31. Dem § 58 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Die Lehrplangestaltung hat bei den vierjährigen Fachschulen derart zu erfolgen, daß für die Erlangung gewerberechtllicher Begünstigungen notwendigen Voraussetzungen erst mit dem Abgangszeugnis der vierten Klasse der Fachschule erworben werden.“

32. Der bisherige Abs. 5 des § 58 wird zum Abs. 6.

33. Im § 61 Abs. 1 lit. a treten an Stelle der Worte „und einen Beruf ausüben“ die Worte: „und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind“.

34. Im § 63 haben Abs. 2 und Abs. 3 zu lauten:

„(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind ein- bis zweijährige Schulen für Bereiche der Sozialarbeit, insbesondere Familienhelferinnenschulen.

(3) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Fachschule oder eine mindestens einjährige Praxis, sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.“

35. Im § 65 hat nach dem Wort „zur“ und vor dem Wort „Ausübung“ das Wort „unmittelbaren“ zu entfallen.

36. Im § 69 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.“

37. Im § 70 Abs. 2 ist nach dem Worte „Fachvorstände“ ein Beistrich einzufügen.

38. Im § 72 Abs. 1 tritt an die Stelle des letzten Wortes „erzielen“ das Wort „vermitteln“.

39. Im § 73 Abs. 1 lit. a treten an die Stelle der Worte „und einen Beruf ausüben“ die Worte: „und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind“.

40. Im § 75 Abs. 1 lit. a treten an die Stelle der Worte „und einen Beruf ausüben“, die Worte: „und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind“.

41. Im § 76 Abs. 1 tritt an die Stelle des letzten Wortes „erzielen“ das Wort „vermitteln“.

42. Im § 77 Abs. 1 lit. a treten an die Stelle der Worte „und einen Beruf (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) ausüben“, die Worte: „und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind“.

43. Die Überschrift nach Abschnitt IV hat zu lauten:

„Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.“

44. § 79 hat zu beginnen:

„§ 79. Aufgabe der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat die Aufgabe, ...“.

45. § 80 hat zu lauten:

„§ 80. Aufbau der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

(1) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist eine den Akademien verwandte Lehranstalt.“

46. § 81 hat zu beginnen:

„§ 81. Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Im Lehrplan (§ 6) der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind ...“.

47. § 82 Abs. 1 hat zu beginnen:

„(1) Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ...“.

48. Im § 83 hat es statt „Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit“ zu lauten: „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“.

49. § 84 Abs. 1 hat zu beginnen:

„(1) Für jede Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind ...“.

50. § 85 hat zu lauten:

„§ 85. Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe.“

Die öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sind als ‚Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe‘ zu bezeichnen.“

51. Im § 88 lit. a haben in der Klammer die Worte „verschiedene Techniken,“ zu entfallen.

52. § 94 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz können an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auch Horterzieherinnen ausgebildet werden.“

53. § 96 lit. b hat zu lauten:

„b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf eine spätere Berufstätigkeit als Horterzieherin, erforderlich sind.“

54. Der erste Satz des § 98 hat zu lauten:

„Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, im Falle des § 94 Abs. 2 mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen ab.“

55. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher.“

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben insbesondere in Schülerheimen und Horten zu erfüllen.“

56. Im § 103 Abs. 4 sind die Worte „übernehmen, führen die Bezeichnung ‚Institut für Heimerziehung‘.“ zu ersetzen durch die Worte: „übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als ‚Institut für Heimerziehung‘ zu bezeichnen.“.

57. Im § 104 lit. a ist das Wort „Staatsbürgerkunde“ durch das Wort: „Sozialkunde“ zu ersetzen; im zweiten Halbsatz haben nach dem Worte „Geschichte“ die Worte: „und Sozialkunde“ zu entfallen.

58. § 109 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher im Sinne des § 103 Abs. 4 führen die Bezeichnung ‚Bundesinstitut für Heimerziehung‘.“

59. Im § 113 Abs. 1 hat lit. a zu lauten:

„a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen sowie die Zurücklegung einer mindestens zehnmonatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;“

60. Im § 120 hat lit. d zu lauten:

„d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind, wie die Einführung in die Volksbildung.“

61. § 128 hat zu lauten:

„§ 128. Pädagogische Institute des Bundes.“

(1) Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung ‚Pädagogisches Institut des Bundes‘ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) Die vom Bund erhaltenen Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung ‚Berufspädagogisches Institut des Bundes‘ zu führen.“

62. § 129 hat zu lauten:

„§ 129.“

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz gelten für hauswirtschaftliche Berufsschulen folgende Bestimmungen.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe, Mädchen, die zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind oder sie freiwillig besuchen, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allgemeinbildung zu festigen.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der hauswirtschaftlichen Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Rechnen;
- b) Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Kinderpflege.

(4) (Grundsatzbestimmung). Die hauswirtschaftliche Berufsschule umfaßt zwei Schulstufen (Schuljahre).

(5) (Grundsatzbestimmung). Die hauswirtschaftliche Berufsschule ist mit einem Unterrichtstag in der Woche zu führen.

(6) (Grundsatzbestimmung). Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sind sinngemäß anzuwenden.“

63. Der bisherige § 129 erhält die Bezeichnung § 130 und der bisherige § 130 die Bezeichnung § 131.

64. § 131 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 30 bis 33, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 mit dem Tage der Kundmachung; die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen;“

65. § 131 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) die §§ 130 bis 133 mit dem Tage der Kundmachung;“

66. § 131 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die §§ 1, bis 10, 15 bis 17, 22, 23, 46, 47, 52 bis 57, 59, 62 bis 73, 78, 102 bis 117, 125 bis 128 und 129 Abs. 1 bis 3 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;“

67. Im § 131 Abs. 1 lit. e haben die Ziffern 1 und 2 zu lauten:

„1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Realschule oder einer Frauenoberschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,

2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in den ersten Jahrgang einer Aufbaumittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,“

68. Als neue lit. f ist einzufügen:

„f) § 58 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen

(lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63

1. in die erste Klasse einer zweijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64,
2. in die erste Klasse einer dreijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65, die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;“

69. Die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung lit. g, die bisherige lit. g die Bezeichnung lit. h, die bisherige lit. h die Bezeichnung lit. i, die bisherige lit. i die Bezeichnung lit. j, die bisherige lit. j die Bezeichnung lit. k.

70. Dem § 131 werden an Stelle des bisherigen Abs. 2 folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 116 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

(3) (Grundsatzbestimmung). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 ist mit 1. September 1963, jener zu den §§ 30 bis 33 mit 1. September 1966 festzusetzen. Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 14, 21, 33 Abs. 1 und 51 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.“

71. Der bisherige § 131 erhält die Bezeichnung § 132.

72. Der bisherige § 132 hat zu entfallen.